

Wahlordnung des SWR Rundfunkrats zur Wahl der acht sachverständigen Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Vertretungen

§ 1 Zusammensetzung des Ausschusses für Bewerbungen in den Verwaltungsrat und Arbeitsaufnahme

(1) Der Rundfunkrat bildet den ständigen Ausschuss für Bewerbungen in den Verwaltungsrat, der für die Neukonstituierung des Verwaltungsrats die Wahl der acht vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorbereitet.

(2) Darüber hinaus nimmt der Ausschuss für Bewerbungen in den Verwaltungsrat seine Arbeit auf, wenn ein vom Rundfunkrat gewähltes Verwaltungsratsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheidet und daher ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden muss.

(3) Der Ausschuss besteht aus acht vom Rundfunkrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglieder. Darunter müssen fünf Mitglieder aus Baden-Württemberg und drei Mitglieder aus Rheinland-Pfalz sein.

(4) Aktive Mitglieder des Ausschusses für Bewerbungen in den Verwaltungsrat können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Ehemalige Mitglieder des Ausschusses können während 24 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

(5) An den Sitzungen des Ausschusses für Bewerbungen in den Verwaltungsrat können der Vorsitz des Rundfunkrates und dessen Stellvertretungen beratend teilnehmen.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

Der Ausschuss für Bewerbungen in den Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

§ 3 Sitzungen des Ausschusses für Bewerbungen in den Verwaltungsrat

(1) Die Mitglieder werden von dem Vorsitz unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder in anderer geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann mit einer bis auf 3 Tage verkürzten Frist erfolgen.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses für Bewerbungen in den Verwaltungsrat finden nichtöffentlich statt.

(3) Die Sitzungen werden grundsätzlich als Videoschaltkonferenzen durchgeführt

(4) Der Ausschuss für Bewerbungen in den Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Ausschuss für Bewerbungen in den Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Über die Sitzungen des Ausschusses für Bewerbungen in den Verwaltungsrat ist eine Niederschrift nach § 12 Geschäftsordnung des Rundfunkrates anzufertigen.

§ 4 Aufgaben des Vorsitzes und der Stellvertretung

(1) Der Vorsitz leitet die Sitzungen des Ausschusses für Bewerbungen in den Verwaltungsrat.

(2) Der Vorsitz des Ausschusses für Bewerbungen in den Verwaltungsrat ist während des Verfahrens Ansprechperson für die Bewerbenden außerhalb der Sitzungen des Ausschusses und hält die übrigen Ausschussmitglieder auf dem Laufenden.

(3) Bei Verhinderung des Vorsitzes nimmt die Stellvertretung die vorstehenden Aufgaben wahr.

§ 5 Aufgaben des Ausschusses für Bewerbungen in den Verwaltungsrat

(1) Der Ausschuss für Bewerbungen in den Verwaltungsrat erstellt ein Anforderungsprofil für die zukünftigen, von ihm zu wählenden sachverständigen Verwaltungsratsmitglieder unter Berücksichtigung der Kriterien des § 20 Abs. 1 (Sachkunde) und 2 (Geschlechterproporz) SWR-Staatsvertrag und der Zuordenbarkeit zu Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz.

(2) Das Amt der vom Rundfunkrat zu wählenden sachverständigen Verwaltungsratsmitglieder ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Schlägt ein Mitglied des Rundfunkrates eine/n Kandidat/in oder mehrere Kandidat/innen innerhalb der Ausschreibungsfrist für das Amt des Verwaltungsrates vor, ist dies entsprechend der Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag zu begründen. Ein solcher Vorschlag entbindet nicht davon, dass sich die/der Vorgeschlagene nach den in der Ausschreibung genannten Regularien bewirbt.

(4) Der Ausschuss für Bewerbungen in den Verwaltungsrat wertet die Vorschläge und Bewerbungen mit Unterstützung der Gremiengeschäftsstelle aus.

(5) Der Ausschuss für Bewerbungen in den Verwaltungsrat entwickelt Bewertungskriterien, anhand derer eine objektive Beurteilung der eingegangenen Bewerbungen sichergestellt wird. Zu diesem Zwecke erstellt der Ausschuss für Bewerbungen in den Verwaltungsrat eine Bewertungsmatrix.

(6) Der Ausschuss für Bewerbungen in den Verwaltungsrat kann Vorgespräche mit den Bewerber/innen führen und weitere Unterlagen bei den Bewerberinnen und Bewerbern z.B. Referenzen) einholen.

(7) Der Ausschuss für Bewerbungen in den Verwaltungsrat informiert den Rundfunkrat in geeigneter Form über das Ergebnis der Auswertung und unterbreitet seinen Wahlvorschlag, der je zu besetzendem Platz möglichst mehrere Kandidat/innen umfassen sollte. Kandidat/innen können auch mehreren Kategorien zugeordnet werden.

(8) Im Anschluss wird den Rundfunkratsmitgliedern vor der Wahl Gelegenheit zur Einsicht in sämtliche Bewerbungen gegeben.

(9) Über den zuzulassenden Wahlvorschlag entscheidet der Rundfunkrat.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein angemessener Geschlechterproporz ist zu wahren.

(2) Die Wahl setzt eine aktive Bewerbung und die Einreichung von Bewerbungsunterlagen voraus.

(3) Die Wahl der acht vom Rundfunkrat zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder erfolgt nacheinander. Sie orientiert sich an den Vorgaben des § 20 Absatz 1 SWR-Staatsvertrag:

- A. Eine Person mit Wirtschaftsprüferexamen
- B. Eine Person mit Befähigung zum Richteramt
- C. Personen mit ausreichenden Kenntnissen im Bereich der Wirtschaftsprüfung
- D. Personen mit ausreichenden Kenntnissen im Bereich der Betriebswirtschaft
- E. Personen mit ausreichenden Kenntnissen im Bereich des Rechts
- F. Personen mit ausreichenden Kenntnissen im Bereich der Medienwirtschaft oder -wissenschaft
- G. Personen mit Sachkunde in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats

(4) Wird in einer Wahl eine Person gewählt, die mehrere der in den Kategorien A-F genannten Merkmale erfüllt, kann der Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder beschließen, die nachfolgende Wahl der bereits erfüllten Kategorie/n zu streichen. Die Kategorien A und B müssen mit jeweils einer Person besetzt werden.

(5) In jedem Wahlvorgang stehen nur diejenigen Kandidat/innen zur Wahl, die nicht in einem vorangegangenen Wahlgang bereits in den Verwaltungsrat gewählt wurden.

(6) Wird die Mehrheit nach § 6 Abs. 1 nicht erreicht, finden weitere Wahlgänge statt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht wird.

(7) Sobald alle nach § 20 Abs. 1 SWR-StV erforderlichen Kenntnisse durch die Wahl von sachverständigen Verwaltungsratsmitglieder abgedeckt sind, können Personen der Kategorie G gewählt werden. Für die Wahl nach Kategorie G stehen die hierfür vorgeschlagenen Kandidat/innen sowie alle anderen vorgeschlagenen Kandidat/innen, sofern sie nicht bereits in den Wahlen nach den Kategorien A bis F gewählt wurden, zur Wahl. Die Anzahl der zu vergebenden Stimmen in Kategorie G richtet sich nach der Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates. In den Verwaltungsrat gewählt sind diejenigen Mitglieder, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, gemäß der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Der Rundfunkrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob für die vom Rundfunkrat gewählten Verwaltungsratsmitglieder Stellvertreter bestellt werden sollen. Für die Wahl der jeweiligen Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Für die Nachbesetzung von Verwaltungsmitgliedern während der laufenden sechsten Amtsperiode des Verwaltungsrats gilt diese Wahlordnung nicht. Die Nachbesetzung der Verwaltungsratsmitglieder während der laufenden sechsten Amtsperiode erfolgt gemäß § 20 Geschäftsordnung des Rundfunkrats.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Wahlordnung tritt am 27.3.2026 in Kraft.